



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1990	Nummer 40
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	9. 5. 1990	RdErl. d. Innenministers Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beschäftigten der Regierungspräsidenten, des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	626
2160	2. 5. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Die Deutsche Philatelisten-Jugend e.V. –	626
2184	11. 5. 1990	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. SG. NW. –	628

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln, Gelsenkirchen und Minden	635
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 5. 1990	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	634
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
8. 5. 1990	Bek. – Geschäftsordnung der Prüfungskommission für die Prüfung von Qualitätsweinen	634
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
14. 5. 1990	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	634
22. 5. 1990	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	635
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
16. 5. 1990	Bek. – 16. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	635
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 26 v. 6. 4. 1990	636
	Nr. 27 v. 11. 4. 1990	636

I.

203205

**Genehmigung von Auslandsdienstreisen
der Beschäftigten der Regierungspräsidenten, des
Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
und des Landesamtes für Datenverarbeitung und
Statistik Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1990 -
II B 2 - 3.64.02 - 54/90

Aufgrund des § 2 ARVO vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1986 (GV. NW. S. 494), - SGV. NW. 20320 - i. V. m. § 2 Abs. 2 LRKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 874), - SGV. NW. 20320 - erteile ich hiermit den Regierungspräsidenten, dem Direktor des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen und dem Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen jeweils für ihre Person allgemein die Befugnis, Auslandsdienstreisen in Orte des dem Lande Nordrhein-Westfalen unmittelbar benachbarten Auslands bis zur Dauer von längstens 7 Tagen auszuführen.

Ferner ermächtige ich die Leiter der genannten Behörden, Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, in die Länder der Europäischen Gemeinschaft sowie nach Österreich und in die Schweiz bis zur Dauer von 7 Tagen zu genehmigen.

Ich gehe davon aus, daß von dieser Ermächtigung unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes nur in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird.

Meinen RdErl. v. 22. 6. 1982 - (n. v.) - II B 2 - 3.64.02 - 54/82 - (SMBL. NW. 203205) hebe ich hiermit auf. Der RdErl. v. 15. 5. 1981 (SMBL. NW. 203205) über die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Bereich der Polizei bleibt unberührt.

- MBL. NW. 1990 S. 626.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V. -**

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1990 -
IV B 2-6113/Sch

Meine Bek. v. 17. 11. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird nach dem Einleitungssatz wie folgt neugefaßt:

Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V., Sitz Schwelm (am 24. 4. 1969).

Die Anerkennung ist auf folgende dem Verein als Mitglieder angehörende Landesverbände ausgedehnt worden:

Landesring Nordrhein-Westfalen
der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V., Herne

Landesring Mittelrhein e. V.
in der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V., Köln.

Sie erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig diesen Landesverbänden angeschlossenen selbständigen Jugendgruppen der Ortsverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

- MBL. NW. 1990 S. 626.

2184

**Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
- VV. SG. NW. -**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1990 -
I B 1/24 - 10.10

Aufgrund des § 14 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 2184 - ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes.

1 Erlaubnisbedürftige Sammlungen (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Eine Sammlung ist die Aufforderung, für einen bestimmten Zweck, nicht für den Eigenbedarf des Sammlers oder seiner Angehörigen, durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, zu spenden. Ein unmittelbares Einwirken von Person zu Person liegt vor, wenn der Sammler persönlich auf den Spender einwirkt und ihn zum sofortigen Spenden veranlassen will. Einer Erlaubnis bedürfen nicht:

- a) Sammlungen durch Werbeschreiben und Spendenbriefe,
- b) Sammlungen durch Aufrufe in Presse, Rundfunk und Fernsehen oder auf Plakaten,
- c) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten, von Haus zu Haus oder sonst von Person zu Person; der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Blindenkonzerte ist jedoch unter den besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe b erlaubnisbedürftig,
- d) Die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, die mit dem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke angekündigt wird, soweit auf der Veranstaltung keine weiteren Sammlungsaktivitäten i. S. des Satzes 1 entfaltet werden,
- e) Patenauftragswerbungen (Werben für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihnen auf den zuwerbenden dahin eingewirkt wird, daß er Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben oder eine Zeitung oder Zeitschrift für Dritte auf seine Kosten abonnieren soll),
- f) das Aufstellen von Sammel- oder Sparbüchsen in Gastwirtschaften, Läden, Wartezimmern oder anderen jedermann zugänglichen Räumen, wenn dort nicht durch eine Person auf die Spender eingewirkt wird (z. B. durch Hinhalten der Büchsen oder Ansprechen),
- g) Mitgliederwerbungen, bei denen Vollmitgliedschaften vermittelt werden und der Erwerb sowie die faktische Möglichkeit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte die Annahme einer Spende ohne Gegenleistung ausschließt,
- h) die Werbung von Fördermitgliedern, wenn der Angesprochene seine Entscheidung nicht unverzüglich treffen soll, sondern seine postalische Rückäußerung erwartet wird.

Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden für „Sammlungen“, die sich rechtlich als Bettelei darstellen. Hierbei ist zu beachten, daß sammelt, wer die Wohltätigkeit anderer im Interesse ihm fremder Personen in Anspruch nimmt, daß hingegen die Bitte um Gaben für den eigenen Lebensunterhalt des Bittenden oder für den Unterhalt ihm nahestehender oder von ihm im weitesten Sinne zu unterhaltender Personen als Bettelei anzusehen ist. Um Bettelei handelt es sich z. B. auch, wenn Zirkusunternehmer in den Wintermonaten um Geld oder Futterspenden für die von ihnen zu unterhaltenden Tie-

re bitten. Spendenaufrufe anderer Personen oder etwa der Tierschutzvereine in den Tageszeitungen oder dergleichen zu diesem Zweck sind dagegen als erlaubnisfreie Sammlungen zu behandeln.

- 1.12 Straßensammlungen sind stets, Haussammlungen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 genannten Fälle öffentliche Sammlungen. Das Gesetz konnte daher auf das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit einer erlaubnispflichtigen Sammlung verzichten.
- 1.13 Es muß ein unmittelbares Einwirken von Person zu Person, d. h. von demjenigen, der zu Spenden auffordert, auf den Spender vorliegen. Das Aufstellen von Plakaten mit Spendenaufrufen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist deshalb dann nicht erlaubnispflichtig, wenn nicht gleichzeitig eine Person durch Worte oder durch Bereithalten von Büchsen zu Spenden an Ort und Stelle zusätzlich auffordert. Das gleiche gilt z. B. auch für Drehorgelspieler mit aufgestellter Sammelbüchse, ohne daß der Spender angesprochen wird.
- 1.14 Das Merkmal einer Haussammlung besteht darin, daß der Sammler Gebäude gleich welcher Art aufsucht, um die sich in ihnen aufhaltenden Personen wahllos zu Spenden aufzufordern. Sammelt der Sammler dagegen gezielt nur in von vornherein bestimmten Häusern, in denen sich dem Sammlungsträger (nicht etwa nur dem Sammler) durch persönliche Beziehungen verbundene Personen aufhalten, z. B. bei befreundeten Firmen oder Geschäftsinhabern, so liegt keine Haussammlung vor. Auch eine Sammlung in einer Gastwirtschaft oder in einem Versammlungsraum im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung ist keine Haussammlung. Unter „Haus“ ist nicht nur das Wohnhaus zu verstehen. Auch Sammlungen von Betrieb zu Betrieb oder von Geschäft zu Geschäft sind erlaubnisbedürftige Haussammlungen.
- 1.15 Sammelisten sind als Belege vorgesehene, zunächst unausgefüllte Listen, mit deren Hilfe kontrolliert werden kann, wieviel die im Rahmen einer Haussammlung angesprochenen Spender gegeben haben und welchen Betrag der Sammler abzuführen hat. Listen, in denen der Sammlungsträger einzelne ihm bekannte Personen aufgeführt hat mit dem Auftrag an den Sammler, nur diese Personen um Spenden zu bitten, sind keine Sammelisten im Sinne des Buchstaben b. Sammlungen mit Hilfe solcher Listen bedürfen keiner Erlaubnis.
- 1.2 Zu Absatz 2
- 1.21 Der Warenvertrieb ist nur dann erlaubnispflichtig, wenn er auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder anderen jedermann zugänglichen Räumen (Form der Straßensammlung) oder von Haus zu Haus (Form der Haussammlung) veranstaltet wird. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Waren mit Hilfe von Werbeschreiben, Zeitungsanzeigen oder Werbesendungen in Rundfunk und Fernsehen vertrieben werden.
- 1.22 Ob der Verkäufer den Eindruck, daß durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gefördert werden, beabsichtigt, ist für die Erlaubnispflicht ohne Bedeutung. Entscheidend ist, ob der Hinweis auf die Verwendung des Erlöses oder die Gemeinnützigkeit des Veranstalters - z. B. durch den Aufdruck „Schwerbeschädigtenbetrieb“ - oder die sonstige Art des Vertriebes bei vernünftiger objektiver Betrachtung in dem Käufer die Vorstellung erwecken können, daß er mit dem Kauf der Ware zugleich ein gutes Werk tue.
- 1.23 Der Vertrieb von Blindenwaren, der unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge für Blinde vorgenommen wird, bedarf deshalb keiner Erlaubnis, weil das Blindenwarenvertriebsgesetz - BliwaG - vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), bereits Vorschriften enthalten, die Mißbräuchen beim Verkauf von

Blindenwaren vorbeugen. Hierzu sind die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 654/SGV. NW. 7103) und der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 4. 1966 (SMBL. NW. 71035) ergangen.

Der Vertrieb von Waren, die in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Förderung anderer körperlich oder geistig Behinderter von den Betreuten hergestellt oder bearbeitet werden, bedarf der Erlaubnis, wenn hierbei auf die Beschäftigung dieser Behinderten oder die Fürsorge für diese Behinderten hingewiesen wird. Der Erlaubnisvorbehalt, der hiernach für den Warenvertrieb gilt, dient grundsätzlich den gleichen Zwecken wie die entsprechende Regelung im Blindenwarenvertriebsgesetz. Auf den besonderen Charakter dieser Einrichtungen und auf die in ihnen erbrachten Arbeitsleistungen ist daher im Erlaubnisverfahren Rücksicht zu nehmen.

- 1.24 Öffentliche Blindenkonzerne sind auch nach dem neuen Sammlungsgesetz nicht freigegeben. Damit soll die besondere Förderung der blinden Konzertkünstler gewährleistet werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist jedoch insofern eine Änderung eingetreten, als nicht mehr die Veranstaltung des Konzerts selbst, sondern nur noch der Verkauf von Eintrittskarten der Erlaubnis bedarf. Erlaubnispflichtig ist nur der Kartenverkauf für solche Konzerte, deren Ankündigung - vor oder während des Verkaufs - einen Hinweis darauf enthält, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken. Konzerte ohne solchen Hinweis, bei denen aber gleichwohl blinde Künstler mitwirken, unterliegen einer Erlaubnispflicht nicht.
- 1.25 Altmaterialsammlungen sind ohne Rücksicht auf den nach außen in Erscheinung tretenden Sammlungsträger stets erlaubnispflichtig, wenn für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gesammelt wird. Hierbei spielt es keine Rolle, ob nach den vom Sammlungsträger gegebenen Hinweisen das zu sammelnde Material selbst, z. B. getragene Kleidung, oder der durch seinen Verkauf zu erzielende Erlös ganz oder teilweise den benannten Zwecken zugute kommen soll. Altmaterialsammlungen sind auch dann als erlaubnispflichtig anzusehen, wenn durch Aufstellung von Altmaterial-/Altkleidercontainern gesammelt werden soll. Dabei kommt es nicht auf den Standort der Container (kirchliche, private oder öffentliche Grundstücke) an. Es ist besonders zu beachten, daß Altmaterialsammlungen schon dann erlaubnispflichtig sind, wenn in irgendeiner Weise der Eindruck erweckt werden kann, es handele sich um Sammlungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Ein solcher Eindruck kann bereits entstehen durch Zusätze auf den Wurfzetteln wie „Bei der zuständigen Behörde gemeldet“ oder dergleichen (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster v. 23. 1. 1976 - IV A 904/74 -). In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nummer 9.2; Verstöße sind unverzüglich zu ahnden.

1.3 Zu Absatz 3

- 1.31 Unter „Vereinigung“ sind Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften oder sonstige Verbände zu verstehen, in denen sich natürliche oder juristische Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles unter einer Leitung freiwillig zusammengeschlossen haben. Ob die Vereinigung im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht, ist ohne Bedeutung.

2 Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1

- 2.11 Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind nur noch unter Gesichtspunkten der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Gefahrenabwehr und der Vermeidung erheblicher Belästigungen des Publikums zu prüfen (siehe hierzu Nr. 2.41). Das Bedürfnis für die Veranstaltung einer Sammlung darf nicht geprüft werden.

- 2.12 Es handelt sich um eine gebundene Erlaubnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 OBG. Liegen die in § 2 genannten Voraussetzungen vor, so hat der Sammlungsträger einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.
- 2.13 Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Buchstabe a) kann durch die Zielsetzung der Sammlung, durch die werbenden Maßnahmen des Veranstalters sowie durch das Verhalten der einzelnen Sammler in der Öffentlichkeit verursacht werden. Sammlungen, deren Ertrag verbotenen oder strafbaren Zwecken zugeführt werden soll oder deren Werbemaßnahmen den Verkehr auf den Straßen behindern, dürfen z. B. nicht erlaubt werden.
- 2.14 Ob genügend Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Sammlung (Buchstabe b) besteht, richtet sich nach der Zuverlässigkeit und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Sammlungsträgers. Haus- und Straßensammlungen werden wegen der hohen sächlichen und personellen Anforderungen nur von Vereinigungen veranstaltet werden können.
- Will eine Einzelperson eine Haus- oder Straßensammlung durchführen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Gewähr einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Sammlung gegeben ist.
- Bei Vereinigungen, die weder über ein nennenswertes Beitragsaufkommen noch über andere, nicht aus Sammlungserträgen herrührende Mittel zur Finanzierung ihrer Verwaltungskosten verfügen, ist die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages nur dann sichergestellt, wenn der Sammlungszweck einschließlich des Ersatz- oder Hilfszwecks (Nummer 2.21) eindeutig bestimmt ist. Allgemeine Angaben wie „für satzungsgemäße Aufgaben“ genügen nicht. Der Sammlungsträger hat der Erlaubnisbehörde daher ggf. nachzuweisen, aus welchen Mitteln er seine Verwaltungsausgaben finanziert und ist auch verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Beitragsaufkommens zu geben. Die Notwendigkeit zur Prüfung dieser Voraussetzungen ergibt sich erfahrungsgemäß besonders bei Antragstellern, die ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben und die den Sammlungserlös nicht für Vorhaben in diesem Land verwenden wollen.
- 2.15 Der besondere Charakter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Innere Mission, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt und Paritätischer Wohlfahrtsverband) bietet Gewähr für eine reibungslose Durchführung und Abwicklung ihrer Sammlungen. Eine Prüfung, ob ihre für Sammlungen verantwortlichen Personen genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleisten, erübrigt sich daher. Auch auf die Vorlage ihrer Satzungen soll im Erlaubnisverfahren verzichtet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sich unlautere Elemente nicht der Namen der Spitzenverbände als Tarnung bedienen.
- 2.16 Die Erlaubnis, die den Sozialeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für den Vertrieb ihrer Werkstättenerzeugnisse erteilt werden muß, soll in gleicher Weise wie die Anerkennung nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz der Förderung freier gemeinnütziger Träger dienen und ist entsprechend zu bewerten. Andererseits soll Personen und Unternehmen, die lediglich unter Hinweis auf ihre behinderten Beschäftigten aus wirtschaftlichen Gründen den Absatz ihrer Waren zu steigern suchen, entgegengetreten werden. Bei dem Warenvertrieb der Sozialeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des Buchstaben b gegeben sind. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sich unlautere Elemente nicht unter der Vorgabe, Träger der freien Wohlfahrtspflege zu sein, betätigen (vgl. auch Nr. 1.23).

2.2 Zu Absatz 2

- 2.21 Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften liegen in der Regel nur dann vor, wenn

das Sammlungsziel ein finanziell bestimmbares ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ohne Angabe eines Ersatzzweckes oder Hilfszweckes eine dem mutmaßlichen Willen der Spender entsprechende Verwendung des für die Erfüllung des Zweckes nicht ausreichenden oder des überschüssigen Sammlungsertrages nicht sichergestellt ist.

2.3 Zu Absatz 3

- 2.31 Die gesetzliche Erfassung der Altmaterialsammlungen soll nicht die mißbräuchliche Ausnutzung einer bisher gegebenen Lücke im Sammlungsgesetz zu geschäftlichen Zwecken sanktionieren, sondern die Zulassung auf „echte“ Sammlungen beschränken und durch klare Trennung von Gewerbeausübung und Wohltätigkeit wieder Ordnung auf diesem Sektor schaffen. Die Erlaubnisbehörde hat daher genau zu prüfen, ob der Sammlungsträger (Veranstalter) – unbeschadet einer Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt – tatsächlich selbst gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben erfüllt oder sich offensichtlich nur darauf beschränkt, gewisse Anteile am Erlös als Zuwendungen des „sammelnden“ Unternehmers zu vereinnahmen und ohne Entfaltung eigener karitativer Aktivitäten an echte Aufgabenträger weiterzugeben.

Eine unbedenkliche Altmaterialsammlung liegt regelmäßig vor, wenn sie unter Einsatz freiwilliger Helfer, z. B. mit kostenlos zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen, durchgeführt wird. In diesen Fällen wird sich auch stets ein Reinertrag von etwas 50% des Erlöses – unter Einbeziehung der noch unmittelbar verwertbaren Kleidung – erzielen lassen und damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Unkosten und Reinertrag ergeben. Sammlungen in dieser Form sollten daher die – nicht mehr so häufig vorkommende – Regel sein.

Sammlungen, bei denen voraussichtlich weniger als 50% des Wertes des Sammlungsgutes als Reinertrag dem angegebenen Zweck zugute kommen werden, sollen nur ausnahmsweise erlaubt werden, wenn besondere Umstände, z. B. bei kleineren Organisationen ohne eigene Helfer, das rechtfertigen.

Ein nicht vertretbares Mißverhältnis zwischen Unkosten und Ertrag wird dagegen stets anzunehmen sein, wenn nicht einmal 25% des Erlöses für den Sammlungszweck verbleibt. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn gewerbliche Altmaterialsammler, Textilverwertungsbetriebe, Werbebüros u. dergl. eingeschaltet werden. Wenn diesen aber sogar die Durchführung der Sammlungen ganz überlassen wird, mit der Maßgabe, daß sie nur pro Tonne verkauften Materials einen bestimmten Betrag an den „Sammlungsträger“ abzuführen haben, dann wird regelmäßig gar keine erlaubnisfähige Sammlung des angegebenen Veranstalters vorliegen. Auch bei Einschaltung gewerblicher Unternehmen soll der Veranstalter grundsätzlich selbst die Verantwortung für Durchführung und Abrechnung tragen, insbesondere selbst die noch brauchbare Kleidung zur Verwendung z. B. in Katastrophenfällen aussortieren lassen und das nicht mehr unmittelbar verwertbare Material auf eigene Rechnung verkaufen. Die von ihm sodann dem eingesetzten Fuhrunternehmer usw. zu zahlende Vergütung gehört zu den Unkosten der Sammlung und darf nicht etwa aus den sonstigen Mitteln des Veranstalters (Mitgliedsbeiträge o. ä.) gedeckt werden.

Altmaterialsammlungen, die nicht unter Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Reinertrag und Unkosten durchgeführt werden können, müssen unterbleiben.

2.4 Zu Absatz 4

- 2.41 Eine erhebliche Belästigung des Publikums, bei deren Vorliegen die Erlaubnis versagt werden soll, liegt entweder in der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Sammlungen oder in der raschen zeitlichen Aufeinanderfolge einzelner Sammlungen. Das gleichzeitige Auftreten zahlreicher Sammler verschiedener Sammlungsträger auf derselben Straße oder in demselben Hause wird in aller Regel als ein sicheres Anzeichen für eine erhebliche Belästigung

des Publikums anzusehen sein. Werden Sammlungszeiten beantragt, bei denen hiernach eine erhebliche Belästigung des Publikums zu befürchten ist, empfiehlt es sich, die verschiedenen Sammlungsträger durch geeignete Verhandlungen zu veranlassen, günstiger gelegene Sammlungszeiten zu wählen. Hierbei ist zu erwägen, ob nicht wenigstens durch eine räumliche Abgrenzung der Sammlungsbezirke eine erhebliche Belästigung des Publikums vermieden werden kann. Sind solche Verhandlungen untunlich oder führen sie nicht zum Ziele, so wird sich in der Regel nicht vermeiden lassen, die Erlaubnis für die zuletzt beantragten Sammlungen zu versagen. Die Erlaubnisbehörde bleibt jedoch befugt, im Rahmen dieser Sondervorschrift besonderen Gegebenheiten (z. B. Linderung der Not in Katastrophenfällen) durch entsprechende Erlaubniserteilungen Rechnung zu tragen.

- 2.42 Alle Erlaubnisbehörden haben darauf zu achten, daß sich von ihren Aufsichtsbehörden erlaubte Sammlungen auf ihren Bezirk auswirken können (vgl. Nr. 11.1). Selbstverständlich dürfen Sammlungen in den Orten erlaubt werden, in denen Sammlungsträger von ihrer auf Landes-, Regierungsbezirks- oder Kreisebene erteilten Sammlungserlaubnis keinen Gebrauch machen. Diese Veranstalter sind verpflichtet, auf Anfrage den Erlaubnisbehörden hierüber rechtzeitig Auskunft zu geben.

3 Form und Inhalt der Erlaubnis (§ 3)

3.1 Zu Absatz 1

- 3.11 Der Antrag auf Erlaubnis einer Sammlung soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Sammlungsträgers; ist der Veranstalter eine Einzelperson, so soll Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Einzelperson angegeben werden;
2. Zweck der Sammlung ggf. einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck (vgl. § 2 Abs. 2);
3. Art der Sammlung (Straßensammlung, Haus-sammlung, Warenvertrieb nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a, Altmaterialsammlung);
4. Sammlungszeit;
5. Genaue Angabe des Gebietes (Land, Teile des Landes, einzelne Gemeinden, ggf. Stadtteile), in dem gesammelt werden soll.

- 3.12 Dem Antrag sollen beigefügt werden,

1. wenn es sich um einen Warenvertrieb mit ausdrücklichem Hinweis auf die gemeinnützige oder mildtätige Verwendung des Sammlungserlöses handelt, ein Muster der für den Vertrieb vorgesehenen Waren einschließlich der Verpackung;
2. wenn der Sammlungsträger eine der Erlaubnisbehörde nicht bekannte Vereinigung ist, eine Satzung;
3. wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate sein darf. Dies gilt jedoch nicht für Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-pflege oder andere große Organisationen, die der Erlaubnisbehörde bereits bekannt sind.

- 3.13 Hat ein Sammlungsträger die Erlaubnis zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erhalten und beantragt er in demselben Jahre zusätzlich eine Erlaubnis für eine Sammlung auf Bezirks- oder örtlicher Ebene, so ist, falls nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 vorliegen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß er seinen Antrag zurücknimmt.

- 3.14 Die Sammlungserlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden. Sie wird in der Regel auch nur auf Grund eines schriftlichen Antrages zu geben sein. Nach der Beschränkung der Sammlungserlaubnis auf die in § 1 genannten Fälle ist eine solche Form des Antrages dem Sammlungsträger zuzumuten.

- 3.15 Um die berechtigten Anliegen möglichst aller Sammlungsträger berücksichtigen zu können, sind kurze Sammlungszeiten anzustreben. Es muß je-

doch dem Veranstalter Gelegenheit gegeben werden, seine Sammeltätigkeit voll zu entfalten, damit der Sammlungszweck erreicht werden kann. Für Haus- und Straßensammlungen sind höchstens 6 Wochen festzulegen. Die Vertriebszeit für Waren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) soll ein Jahr nicht übersteigen.

3.2 Zu Absatz 2

- 3.21 Welche Auflagen im Einzelfall zu erteilen sind, läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der Sammlungsträger, Sammlungsarten und Umstände, unter denen die Sammlungen veranstaltet werden, nicht abschließend anführen. Mindestens sind jedoch folgende Auflagen zu machen:

3.211 Haus- und Straßensammlungen

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Erlaubnis rechtzeitig der kreisfreien Stadt oder dem Kreis, in deren/dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
- b) Jeder Sammler hat einen von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, sowie Sammlungsort und -zeit hervorgehen müssen, bei sich zu führen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Buchstabe b zuständigen Behörde abzuliefern.
- d) Zur Annahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen bei sich zu führen. Die Büchsen müssen den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist. Die Büchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen Personen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle vorzulegen.
- e) Haussammlungen sind an Hand laufend nummerierter Sammellisten durchzuführen, falls nicht besondere Umstände dies ausschließen. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters, sowie Sammlungszeit und -zweck aufweisen. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den Spendenbetrag und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert werden darf und der Sammler den Namen des Spenders auch nicht ohne dessen ausdrückliche Einwilligung eintragen darf. Der gespendete Betrag muß jedoch in jedem Falle in die Liste eingetragen werden.
- f) Sowohl die Sammellisten als auch die Sammelbüchsen sind den örtlichen Ordnungsbehörden vor Beginn der Sammlung zur Abstempelung vorzulegen. Der Veranstalter hat sich die Anzahl der abgestempelten Sammellisten von den örtlichen Behörden bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist zusammen mit den abgestempelten Listen der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle vorzulegen. Die Sammellisten sind 3 Jahre nach Prüfung der Abrechnung aufzubewahren.
- g) Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils mindestens zu zweien sammeln und daß sie ausreichend beaufsichtigt werden. Sollen Schüler zwischen 14 und 18 Jahren durch Schulen oder durch Vermittlung von Schulen eingesetzt werden, ist außerdem die Genehmigung

der Schulaufsichtsbehörde vom Sammlungsträger einzuholen.

- h) Der Höchstsatz für die Unkosten ist, falls nicht besondere Umstände einen höheren Unkostensatz rechtfertigen, auf 5%, bei Abzeichenverkauf und ähnlichem auf 10% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) festzusetzen.

Ich behalte mir vor, für Sammlungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Ausnahmen zuzulassen. Eine von mir erteilte Sammlungserlaubnis enthält stets die vorstehend unter a bis h aufgeführten Mindestauflagen, wenn die Bekanntmachung der Erlaubnis im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen keine Abweichung vorsieht.

3.212 Warenvertrieb nach § 1 Abs. 2

- a) Der Verkaufspreis und der für den vorgesehenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag müssen auf der Ware oder der Verpackung deutlich sichtbar vermerkt sein.
- b) Jeder Verkäufer hat einen auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Vertriebszeit sowie das Aktenzeichen und Datum des Erlaubnisbescheides hervorgehen müssen. Er hat den Ausweis auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzulegen.
- c) Mindestens 25% des Verkaufspreises müssen für die angegebenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke abgeführt werden (s. § 2 Abs. 1 Buchstabe c).

3.22 Außerdem empfiehlt es sich, in den Erlaubnisbescheid folgende Hinweise aufzunehmen:

- a) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln oder zum Warenvertrieb mit dem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nicht herangezogen werden. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden, sofern nicht die Erlaubnisbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen hat.
- b) Der Sammlungsertrag darf nur dem vorgesehenen Zweck, einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck zugeführt werden.
- c) Über den Ertrag der Sammlung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages ist der Erlaubnisbehörde gegenüber Rechnung zu legen.

3.23 Blindenkonzerte

- 3.231 Der Verkauf von Eintrittskarten soll in der Regel nur für solche Blindenkonzerte erlaubt werden, die von den der „Konzertgemeinschaft blinder Künstler e. V.“, Hannover-Kirchrode, Kühnstraße 18, angehörenden lizenzierten Veranstaltern von Blindenkonzerten durchgeführt werden. Beabsichtigt die Erlaubnisbehörde im Einzelfall den Kartenverkauf für einen anderen Veranstalter zu erlauben, so soll in der Regel vorher die Stellungnahme der Konzertgemeinschaft eingeholt werden. Dies gilt auch für den gelegentlich in Nordrhein-Westfalen auftretenden Verband „Freischaffende blinde Künstler des Deutschen Musikverbandes“, Schwetzingen, Herzogstraße 27.

3.232 Der Erlaubnisbescheid muß enthalten:

- a) Namen und Anschriften der mitwirkenden blinden Künstler,
- b) Ort und Zeit der Veranstaltung,
- c) Zahl und Einzelpreis (einschl. Steuer) der zum Verkauf gelangenden Eintrittskarten; dabei können bis zu 25% mehr Karten zugelassen werden, als Sitzplätze in dem Konzertraum vorhanden sind,
- d) Art, Zeit und Ort des Kartenverkaufs; bei der Festsetzung des örtlichen Gebietes, in dem der Kartenverkauf stattfinden kann, ist darauf zu achten, daß dem Kartenkäufer der Besuch des

Konzertes unter Berücksichtigung der Verkehrslage auch tatsächlich möglich ist.

3.233 Der Erlaubnisbescheid soll folgende Auflagen enthalten:

- a) Die Kartenverkäufer haben einen auf ihren Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters sowie Art, Ort und Zeit des Vertriebes hervorgehen müssen. Die Kartenverkäufer sind verpflichtet, den Ausweis den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- b) Es ist verboten, während des Kartenverkaufs oder des Konzerts zu zusätzlichen Geld- oder Sachspenden aufzufordern.
- c) Die Unkosten dürfen 67% der Bruttoeinnahmen nicht übersteigen. Als Unkosten gelten die Druckkosten für die Herstellung der Eintrittskarten, der Programme und des Werbematerials, die Gage für mitwirkende sehende Künstler, die Saalmiete, Provision und Fahrgeld der Kartenverkäufer, Vergnügungssteuer, Abgaben und sonstige Ausgaben.
- d) Der Konzertveranstalter legt innerhalb von 3 Wochen nach dem Konzert der Erlaubnisbehörde eine Abrechnung in 3facher Ausfertigung vor. Die Abrechnung hat zu enthalten: Namen und Anschriften der an der Durchführung des Konzertes beteiligten Personen (Künstler, Konzertveranstalter, Kartenverkäufer), Zahl und Einzelpreis der zum Verkauf erlaubten und der tatsächlich verkauften Karten, sowie die Bruttoeinnahmen und die Höhe der Unkosten. Die Erlaubnisbehörde gibt das Prüfungsergebnis dem Konzertveranstalter und - ggf. - der Konzertgemeinschaft bekannt.
- e) Wird das Blindenkoncert durch der Konzertgemeinschaft angehörende Veranstalter durchgeführt, so sind zur Wahrnehmung der Konzertgemeinschaft übertragenen verwaltungstechnischen Aufgaben und der ihr obliegenden Betreuung der blinden Künstler und des künstlerischen Nachwuchses von jedem durchgeführten Blindenkoncert höchstens 9% (4% Verwaltungsabgaben, 3% für den Altershilfsfonds, 2% für das Sonderkonto „Bundesausgleich“) des erzielten Bruttoumsatzes an die Konzertgemeinschaft abzuführen. Diese Abgabe ist bei der Abrechnung als Unkostensatz einzusetzen.

3.24 Altmaterialsammlungen

3.241 Der Erlaubnisbescheid soll folgende Auflagen enthalten:

- a) Die Sammlungsaufrufe (Wurfzettel u. ä.) müssen außer der vollständigen Anschrift des Veranstalters und ggf. des beauftragten Unternehmens einen Hinweis auf die Erlaubnis (Erlaubnisbehörde, Datum und Aktenzeichen des Bescheides) und die Angabe der Sammlungszeit enthalten. Außerdem muß der Sammlungszweck unmißverständlich angegeben sein.
- b) Bei jeder zum Einsammeln des Materials eingesetzten Gruppe muß mindestens einer der Sammler im Besitz eines Sammlerausweises sein (vgl. Nummer 3.211 Buchstaben b und c).
- c) Falls Jugendliche bei einer mit freiwilligen Helfern durchgeführten Sammlung eingesetzt werden sollen, empfiehlt sich die Aufnahme einer Auflage entsprechend Nummer 3.211 Buchstabe g Satz 2 und Nummer 3.22 Buchstabe a.
- d) Die Annahme von Geldspenden ist verboten.
- e) Der Sammlungsertrag darf nur dem vorgesehenen Zweck bzw. Ersatz- oder Hilfszweck zugeführt werden.
- f) Über den Ertrag der Sammlung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages ist der Erlaubnisbehörde gegenüber Rechnung zu legen. Der Abrechnung ist eine Erklärung beizufügen, daß die gesamten Unkosten der Sammlung in der Abrechnung angegeben und nicht aus sonstigen Mitteln des Veranstalters gedeckt worden sind.

4 Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

Bei der Zurücknahme der Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Sammlungen unter Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der erheblichen Belästigung des Publikums und das Interesse des Sammlungsträgers an der Durch- oder Fortführung der Sammlung abzuwägen. Das öffentliche Interesse wird in der Regel dann überwiegen, wenn die Durch- oder Fortführung der Sammlung zu erheblichen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Mißständen führen würde. Dies kann der Fall sein, wenn sich, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die ordnungsgemäße Verwendung des Sammlungsergebnisses nicht gewährleistet ist.

4.2 Zu Absatz 2

Auch in diesem Falle wird die Erlaubnisbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse des Sammlungsträgers, wie in Nummer 4.1 dargestellt, abwägen. Die rückwirkende Kraft ist insofern von Bedeutung, als die Rücknahme die bereits durchgeführte Sammlung zu einer unerlaubten und damit einer ordnungswidrigen Sammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 macht.

5 Pflichten des Veranstalters (§ 5)

5.1 Der Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung muß das Brutto-Sammlungsaufkommen und die Unkosten aufgeschlüsselt nach einzelnen Positionen sowie die Höhe des Reinertrages enthalten. Die Verwendung des Ertrages ist in der Regel durch Quittungen der Empfänger oder Kontoauszüge nachzuweisen.

5.2 Bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Jüdische Kultusgemeinden, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonische Werke, Arbeiterwohlfahrt, Diözesan-Caritasverbände, Deutsches Rotes Kreuz) kann auf ins einzelne gehende Angaben, insbesondere der Unkosten, verzichtet werden. Auch sie müssen jedoch eine Abrechnung vorlegen, aus der sich das Bruttoaufkommen, die Gesamtkosten und der Reinertrag entnehmen lassen. Bei den Spitzenverbänden genügt als Nachweis für die Verwendung des Ertrages eine Bestätigung der für die Sammlung verantwortlichen Personen, daß der Ertrag dem vorgesehenen Zweck zugeführt worden ist.

5.3 Mit der Prüfung von mir genehmigter Sammlungen werde ich jeweils einen Regierungspräsidenten beauftragen. Im übrigen überprüft die Erlaubnisbehörde die von ihr genehmigten Sammlungen.

5.4 Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen erstreckt sich auf die Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Unkosten insbesondere darauf, ob sie sowohl nach ihrer Höhe als auch nach ihrer Zweckmäßigkeit gerechtfertigt waren.

5.5 Führen größere, als zuverlässig bekannte Organisationen eine Sammlung durch, kann sich die Erlaubnisbehörde, sofern eine Überprüfung überhaupt notwendig ist, etwa vorhandener eigener Prüfungsorgane der Organisationen bedienen, falls hierfür besondere Unkosten nicht in Rechnung gestellt werden.

6 Änderung des Sammlungszweckes (§ 6)

6.1 Zu Absatz 1

Absatz 1 hat nur Bedeutung, wenn ein Ersatz- oder Hilfszweck zunächst nicht vorgesehen war oder wenn auch der Ersatz- oder Hilfszweck, der bereits erlaubt war, nicht verwirklicht werden kann. „Zunächst angegebener Zweck der Sammlung“ ist auch der Ersatz- oder Hilfszweck nach § 2 Abs. 2. Will der Sammlungsträger den Ertrag anstatt dem in erster Linie vorgesehenen Zweck einem bereits in der Er-

laubnis angegebenen Ersatz- oder Hilfszweck zuführen, bedarf er hierfür keiner erneuten Genehmigung.

6.2 Zu Absatz 2

Die Erlaubnisbehörde wird von der Befugnis, einen neuen Sammlungszweck zu bestimmen, in der Regel nur dann Gebrauch machen, wenn sie vergeblich versucht hat, den Sammlungsträger zu veranlassen, daß er einen neuen Zweck benennt. Die Erlaubnisbehörde hat einen solchen Sammlungszweck zu bestimmen, der dem Interesse der Spender bei vernünftiger Würdigung der Umstände Rechnung trägt. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn der Ertrag einem oder - bei größeren Beträgen - mehreren karitativen Spitzenverbänden, mit denen vorher Verbindung aufzunehmen ist, zugeführt wird.

7 Treuhänder (§ 7)

7.1 Zu Absatz 1

Ein Treuhänder soll nur eingesetzt werden, wenn dies zur einwandfreien Abwicklung der Sammlung unerlässlich ist. Das gilt nicht für die Fälle der Rücknahme der Erlaubnis nach Beginn der Sammlung gemäß § 4. Deshalb soll, falls sich während der Sammlung herausstellt, daß die für die Durchführung verantwortlichen Personen des Sammlungsträgers nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, zunächst auf den Sammlungsträger dahin eingewirkt werden, daß er eine andere Person mit der Durchführung der Sammlung betraut. Erst wenn dies fruchtlos bleibt, ist ein Treuhänder zu bestellen.

7.2 Zu Absatz 2

Der Treuhänder ist nicht gesetzlicher Vertreter, sondern übt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Sammlungsertrag kraft des ihm übertragenen Amtes wie ein Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter in eigenem Namen aus. Wie der Treuhänder über den Sammlungsertrag zu verfügen hat, bestimmt in Zweifelsfällen die Erlaubnisbehörde. Auch hierbei hat sie sich von dem mutmaßlichen Willen der Spender leiten zu lassen. Ist das nicht möglich, so wird sie sich im Benehmen mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für einen dem allgemeinen Wohl dienenden Zweck entscheiden.

8 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)

8.1 Zu Absatz 1

8.11 Das Verbot gilt auch für die nicht erlaubnisbedürftigen Haussammlungen, die von Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften bei ihren Angehörigen veranstaltet werden (§ 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Buchstabe b).

8.12 Das Verbot Kinder unter 14 Jahren zu Sammlungen heranzuziehen, gilt mit Rücksicht auf Gesichtspunkte des Jugendschutzes sowie auf pädagogische und schulische Gründe ausnahmslos.

8.2 Zu Absatz 2

8.21 Bei Haussammlungen dürfen Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr im Interesse des Jugendschutzes grundsätzlich ebenfalls nicht eingesetzt werden.

8.22 Sollen Jugendliche bei einer Straßensammlung mitwirken, ist Nummer 3.211 Buchstabe g zu beachten. Zu einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung gehört, daß der Veranstalter Jugendliche von solchen Stadtteilen oder Straßenzügen fernhält, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen. Unter Umständen empfiehlt es sich, den Veranstalter einer Sammlung mit Jugendlichen zu einer Presseveröffentlichung vor oder während der Sammlung zu veranlassen, in der die jugendlichen Sammler dem besonderen Schutz der Bevölkerung empfohlen werden.

8.23 Sollen Schüler zwischen 14 und 18 Jahren durch Schulen oder durch Vermittlung an Schulen einge-

setzt werden, hat der Veranstalter außerdem die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen (vgl. Nr. 3.211 Buchstabe g). Die Erlaubnisbehörden haben sich davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist.

8.24 Ausnahmen können erteilt werden für

- a) Haussammlungen,
- b) Straßensammlungen nach Einbruch der Dunkelheit, jedoch nur für Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, nicht auch für Kinder unter 14 Jahren,
- c) Altmaterialsammlungen, die mit freiwilligen Helfern durchgeführt werden, nach Einbruch der Dunkelheit jedoch nur für Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, nicht auch für Kinder unter 14 Jahren.

Ob die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen. Die Voraussetzungen werden in der Regel nur dann gegeben sein, wenn der Zweck der Sammlung den Einsatz Jugendlicher aus ideellen Gründen besonders nahelegt (Müttergenesungswerk, Deutsche Lebensretungs-Gesellschaft). Voraussetzung ist, daß der Veranstalter einen ausreichenden Schutz der Jugendlichen gewährleistet. Wird der Einsatz Jugendlicher ausnahmsweise bei Haussammlungen zugelassen, so ist er in jedem Falle nur bis zum Eintritt der Dunkelheit zu gestatten. Auch bei Straßensammlungen und Altmaterialsammlungen sollen Jugendliche nur bis zu einer Stunde nach Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

8a Andere Sammlungen

8a.1 Zu Absatz 1

8a.11 Sammlungen durch Spendenbriefe oder öffentliche Aufrufe sowie die persönliche Mitgliederwerbung durch Vereinigungen bedürfen zwar keiner Erlaubnis und unterliegen auch grundsätzlich nicht der Anzeigepflicht. Sie können jedoch durch diese Bestimmung einer behördlichen Überwachung unterstellt werden, da besonders bei diesen Sammlungsformen erfahrungsgemäß Mißbräuche oder auch Mißstände durch ihrem Vorhaben nicht gewachsene Sammlungsveranstalter nicht auszuschließen sind. So sind gelegentlich Zuwendungen, die nach dem Willen der Spender der Sache zugute kommen sollten, als „Beiträge“ behandelt worden, um sie auf einem „Verwaltungskonto“ zu vereinnahmen und zur Finanzierung eines teuren Büros, eines Dienstwagens oder aufwendiger Reisen, statt für den angegebenen Sammlungszweck zu verwenden. Es sind auch verschiedentlich aus dem Sammlungserlös Provisionen von 30 bis 60% an die Sammler oder Gehälter und „Aufwandsentschädigungen“ an Vorstandsmitglieder des Veranstalters gezahlt worden.

8a.12 Eine erlaubnisfreie aber überwachungsfähige Sammlung in der Form der Förder-/Mitgliederwerbung liegt dann vor, wenn

- das geworbene Mitglied seinen Beitritt erklärt (in der Regel an der Wohnungstür), in der Beitrittserklärung einen Förder(-) Beitrag einsetzt sowie die Einzugsermächtigung erteilt und
- der Betroffene die Möglichkeit hat, die Mitgliedschaft wieder zu beenden und die Einzugsermächtigung zu widerrufen, bevor der erste Beitrag abgebucht ist.

Bei Sammlungen dieser Art hat der Werber auf den Angesprochenen abschließend eingewirkt; ohne weiteres Handeln des Betroffenen wird der Beitrag (Spende) geleistet. Andererseits kann der Betroffene nach kurzer Überlegungszeit frei von Einflüssen des Werbers seine Spendenbereitschaft widerrufen.

Beschränkt sich die Förder-/Mitgliederwerbung nicht darauf, irgendwann eine freiwillige Leistung zu erlangen, sondern kommt es dem Veranstalter vielmehr darauf an, von dem Angesprochenen an Ort und Stelle eine sofortige und unwiederbringliche Vermögensdisposition zu erreichen, und zwar

ohne Unterschied, ob Bargeld hingegeben oder eine bindende Leistungsverpflichtung eingegangen wird, so wird eine erlaubnispflichtige Haussammlung ohne Erlaubnis veranstaltet (vgl. hierzu Nummern 1.14 und 1.15), die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

8a.13 Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch bei der Veranstaltung der erwähnten erlaubnisfreien Sammlungen und damit zum Schutze des Vertrauens der Bevölkerung in die ordnungsgemäße Durchführung dieser Sammlungen soll die zuständige Behörde vom Veranstalter die nötigen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn er der Behörde noch unbekannt ist oder zu befürchten ist, daß die Sammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere der Erlös nicht zu Gunsten des angegebenen Sammlungszwecks verwendet wird. Fällt diese Vorprüfung befriedigend aus, kann von weiteren Überwachungsmaßnahmen abgesehen werden. Erscheinen die ursprünglichen Bedenken jedoch gerechtfertigt, hat die Überwachungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die weiteren im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Sofortige Maßnahmen sind insbesondere dann angebracht, wenn der Veranstalter schon bei anderer Gelegenheit, auch in anderen Ländern, unliebsam aufgefallen ist. Gegen offensichtliche Schwindelunternehmen und betrügerische Veranstalter ist darüber hinaus in enger Zusammenarbeit mit der Polizei vorzugehen.

8a.2 Zu Absatz 2

Das Verbot als der schärfste Eingriff in die Veranstaltung der Sammlung ist in das Ermessen der Überwachungsbehörde gestellt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird es aber in vielen Fällen ausreichen, einem Veranstalter entsprechende Auflagen zu erteilen, insbesondere ihn zu verpflichten, eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Sammlungsertrages vorzulegen, den Nachweis für die behaupteten gemeinnützigen Aktivitäten seiner Organisation zu erbringen und den ehrenamtlichen Einsatz seiner Sammler zu gewährleisten. Bei nicht anders zu behebenden Mißständen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a-c die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis rechtfertigen würden, soll die Behörde jedoch die Durchführung der Sammlung oder ihre Fortsetzung verbieten.

8a.3 Zu Absatz 3

Die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages ist notfalls durch Einsetzen eines Treuhänders (§ 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 7) sicherzustellen; im übrigen vgl. hierzu Nummer 6.2.

8a.4 Zu Absatz 4

Die Verpflichtung zur Anzeige künftiger Sammlungen innerhalb bestimmter Mindestfristen ist auch dann geboten, wenn der Veranstalter in anderen Ländern Anlaß zu entsprechenden Maßnahmen gegeben hat. Sie kann auch auf ohnehin erlaubnispflichtige Sammlungen ausgedehnt werden. In diesem Fall hat die Überwachungsbehörde der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich ihre Erkenntnisse mitzuteilen, damit diese die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 2 besonders sorgfältig prüfen kann. Die Überwachungsbehörde kann in der vorgesehenen Frist prüfen, ob ein Verbot der beabsichtigten Sammlung notwendig ist oder ob die Erteilung von Auflagen nach Absatz 1 ausreicht.

8a.5 Zu Absatz 5

Vergleiche hierzu Nummer 7.

9 Bußgeldverfahren (§ 9)

9.1 Verstöße gegen die Vorschriften des Sammlungs-gesetzes sind Ordnungswidrigkeiten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.

- 9.2 Zulässig ist kraft ausdrücklicher Vorschrift auch die Ahndung fahrlässiger Zuwiderhandlungen. Die Erlaubnis- und Überwachungsbehörden werden danach schneller und wirksamer als bisher die Beachtung der Sammlungsvorschriften durchsetzen können.

11 Erlaubnis- und Überwachungsbehörden

- 11.1 Die von mir erlaubten Sammlungen mache ich laufend im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Für die alljährlich auf Landesebene stattfindenden Haus- und Straßensammlungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und einiger anderer großer Organisationen erscheint zu Beginn eines jeden Jahres ein Sammlungsplan im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 11.2 Die Möglichkeit, „Orts-, Kreis“ oder „Bezirkssammlungen“ bei den Erlaubnisbehörden zu beantragen, darf nicht dazu mißbraucht werden, Sammlungen, die über diese Bereiche hinausgehen, durch Zerlegen in Teilsammlungen der zuständigen Erlaubnisbehörde zu entziehen. Liegen Anhaltspunkte für ein solches Verhalten vor, ist den möglicherweise zuständigen Behörden vor der Entscheidung zu berichten. Es liegt kein Zerlegen in Teilsammlungen vor, wenn eine Einzelperson in einzelnen Orten des Landes, eines Regierungsbezirks oder Kreises nach und nach jeweils zu verschiedenen Zeiten sammeln will; in Zweifelsfällen ist zu berichten. Altmaterialsammlungen sind ausnahmslos nur „Orts-“ oder „Kreissammlungen“.
- 11.3 Da die Erlaubnisbehörden die Aufgaben auf dem Gebiete des Sammlungswesens als Ordnungsbehörden wahrnehmen, finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung, soweit nicht das Sammlungsgesetz selbst Sonderregelungen enthält. Hierbei sind im besonderen die Ergänzungsvorschriften über Form und Inhalt der Erlaubnis (§ 20 OBG, § 3 Sammlungsgesetz) und über die Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis (§ 24 OBG, § 4 Sammlungsgesetz) zu beachten.
- 11.4 Die Erlaubnisbehörden (§ 11 Abs. 1) sind auch zuständig für die Untersagung erlaubnisbedürftiger, aber nicht erlaubter Sammlungen in ihrem Bezirk. Die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde (§ 11 Abs. 2) wird hierdurch nicht berührt, weil § 8a die Überwachung erlaubnisfreier Sammlungen regelt. Zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 gehört auch die Untersagung der Verwendung von Wurfzetteln mit irreführendem Inhalt bei gewerblichen Altmaterialsammlungen (vgl. Nr. 1.25 Abs. 2).
- 12 Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 12)**
- 12.1 Zu Absatz 1
- 12.11 Die in Absatz 1 genannten Sammlungen zählen nicht zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des § 1 und sind deshalb nicht erlaubnispflichtig.
- 12.12 Auch der Warenvertrieb für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke durch Kirchen und Religionsgemeinschaften (Kalender, religiöses Schrifttum) ist nicht erlaubnispflichtig, wenn er in den Formen der Buchstaben a oder b vorgenommen wird.
- 12.13 Dagegen unterliegen Altmaterialsammlungen auch dann, wenn sie ausnahmsweise einmal von Kirchen (-gemeinden) durchgeführt werden, der Erlaubnispflicht nach § 1, da sie den Charakter einer allgemeinen Straßensammlung haben und deshalb wie diese mit möglicherweise gleichzeitig geplanten Altmaterialsammlungen anderer Träger koordiniert werden müssen.
- 12.2 Zu Absatz 2
- 12.21 Während Absatz 1 für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt, findet Absatz 2 nur auf Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anwendung.

Zu diesen gehören:

1. Die (Erz-)Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenverbände
2. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände
3. Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
4. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (früher Bund der Baptisten in Deutschland)
5. Die Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland
6. Die Jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden), die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen, der Zentralrat der Juden in Deutschland
7. Die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen
8. Der Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
9. Die Freigeistige Landesgemeinschaft Nordrhein-Westfalen
10. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen
11. Die Mennonitengemeinde zu Krefeld
12. Die Heilsarmee in Deutschland
13. Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen
14. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
15. Die Christengemeinschaft in Nordrhein-Westfalen
16. Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland
17. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Bochum-Immanuelskirche und Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gelsenkirchen-Erlöserkirche

Wegen künftiger Verleihungen der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen und Religionsgemeinschaften verweise ich auf die Verkündung solcher Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW.) und ihre Zusammenfassung in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.), Gliederungsnummer 222.

- 12.22 Die Grundstücke müssen in kultischer oder seelsorgerischer Beziehung zu kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen stehen (z. B. Gemeindehäuser, Seminare, Klöster). Sammlungen auf Grundstücken, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften lediglich wirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.
- 12.23 Ein örtlicher Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen besteht z. B. auf öffentlichen Versammlungsplätzen oder Sportanlagen, auf denen kirchliche Veranstaltungen (Kirchentag der Evangelischen Kirche, Katholikentag, Missionsfeste) stattfinden.

13 Verwaltungsgebühr

13.1 Nach der Tarifstelle 20

des Tarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung kann für die Erteilung einer Sammlungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Von der Erhebung einer Gebühr soll jedoch regelmäßig abgesehen werden, wenn die Sammlung ausschließlich mit ehrenamtlichen Helfern durchgeführt wird; dies gilt auch für Altmaterialsammlungen.

- 13.2 Für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Sammlungserlaubnis gilt § 15 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011). Eine Gebühr für die Ablehnung soll jedoch nicht berechnet werden, wenn die Erlaubnis nur aus den Gründen des § 2 Abs. 4 Sammlungs-gesetz versagt wird.
- 14 Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBl. NW. 2184) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 626.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 5. 1990 -
I B 4 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 407 der Regierungsangestellten Sabine Stalcer, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hön-
nionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1990 S. 634.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Geschäftsordnung der Prüfungskommission für die Prüfung von Qualitätsweinen

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 8. 5. 1990 -
II B 3 - 2322.13

Nach § 17 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW) vom 5. Januar 1990 (GV. NW. S. 34/SGV. NW. 2125) wird folgende Geschäftsordnung der Prüfungskommission erlassen.:

1. Die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 17 Abs. 2 DV WeinG NW für drei Jahre berufene Kommission für die Prüfung von Qualitätsweinen hat die Aufgabe, auf Antrag die im Land Nordrhein-Westfalen aus heimischem Lesegut hergestellten Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat zu prüfen.
2. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen für drei Jahre gewählt. Er leitet die Verhandlungen und trägt dafür Sorge, daß die der Kommission obliegenden Aufgaben bearbeitet werden.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten. Er ist verantwortlich für die organisatorischen Vorarbeiten sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Probenahmen im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl. I S. 1346). Er führt das Sitzungsprotokoll und teilt dem Antragsteller mit der Prüfungsnummer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

4. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden beruft der Geschäftsführer die Kommission nach Bedarf ein. Gäste ohne Stimmrecht können von der Kommission zugelassen werden.
5. Zum Sitzungstermin muß der vollständig ausgefüllte Antrag nach Anlage 5 der Wein-Verordnung sowie das Ergebnis der Untersuchungen des zuständigen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamtes oder eines zugelassenen Weinchemischen-Labors vorliegen.
6. Das Prüfungsverfahren ist nach § 5 der Wein-Verordnung abzuwickeln.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei geringfügigen Abweichungen in der Beurteilung kann der Vorsitzende oder der Geschäftsführer eine Diskussion oder nochmalige Verkostung zulassen. Bei erheblichen Unterschieden muß in einem weiteren Termin eine neue Probe angestellt werden.
8. Die Punktbewertung der Weine kann gleichzeitig für die Weinprämierung der Landwirtschaftskammer Rheinland herangezogen werden.
9. Die amtliche Qualitätsweinprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Tarifstelle 16.11 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), - SGV. NW. 2011 - erhoben.
10. Binnen vier Wochen nach der Sitzung der Prüfungskommission sind eine Abschrift des Protokolls sowie eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vorzulegen.

- MBl. NW. 1990 S. 634.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 9. März 1990

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 5. 1990

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR hat in der Sitzung am 9. März 1990 folgende Beschlüsse gefaßt:

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR

Die Verbandsversammlung nahm die Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1989 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

Verbundetat 1990 (mit Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1990)

Die Verbandsversammlung genehmigte den Verbundetat 1990 einschließlich Wirtschaftsplan der VRR-GmbH mit verschiedenen Auflagen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen.

(Die Haushaltssatzung wird nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.)

Änderung der Zweckverbandssatzung

Die Verbandsversammlung beschloß folgende Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR:

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Fahrwegkosten ergeben sich als Summe des Produktes aus Streckenlänge und zugehörigem Soll-Kostensatz und des Produktes aus jeweiliger Betriebsleistung und zugehörigem Soll-Kostensatz.

Nichtöffentlicher Teil:**Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH**

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung eine Regelung über die Gewährung von Auslagenersatz für die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft.

Höherstufung des Geschäftsführers

Die Verbandsversammlung ernannte Herrn Verbandsoberverswaltungsrat Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 zum Verwaltungsdirektor.

Essen, den 14. Mai 1990

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1990 S. 634.

**Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 22. 5. 1990

T. Am Dienstag, 12. Juni 1990, 13.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Mai 1990
2. Sachstandsbericht der VRR-GmbH
3. Umsetzung des Tarif- und Marketing-Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29. November 1989 und weitere Tarifmaßnahmen
4. Bericht der VRR-GmbH zum Beschluß der Verbandsversammlung vom 9. März 1990 zum Verbundetat 1990
5. Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1989
6. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 22. Mai 1990

Josef Krings
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1990 S. 635.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Köln,
Gelsenkirchen und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 635.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 16. 5. 1990**

Die 16. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **17. 8. 1990** in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt. **T.**

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 16. Mai 1990

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Kramer

- MBl. NW. 1990 S. 635.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 26 v. 6. 4. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1110 1112	25. 3. 1990	Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO)	222
2005		Berichtigung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 66)	223
203013	19. 3. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	223
2035 303	20. 3. 1990	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern	224
237	30. 3. 1990	Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz	224
7821	20. 3. 1990	Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsrechts	225

– MBl. NW. 1990 S. 636.

Nr. 27 v. 11. 4. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134 321	7. 3. 1990	Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)	228

– MBl. NW. 1990 S. 636.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569